

Preisblatt

Entgelte für den Netzzugang

gültig ab 01.01.2015

Das Preisblatt gilt für das Kalenderjahr 2015. Grundlage der Preisbildung für die Entgelte nach I. und II. ist die von der Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2015 festgelegte Erlösobergrenze. Sollte die Erlösobergrenze innerhalb des Jahres 2015 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. angepasst werden, werden die Netzentgelte - soweit dies rechtlich zulässig ist - ebenfalls neu bestimmt. Dies kann dazu führen, dass Netzentgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung der Netznutzung für die jeweiligen Entnahmestellen - nachgefordert werden müssen. Die Modalitäten der Nachzahlungen, die jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst werden, werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Seite/Umfang
1/9

Version
19.12.2014

Inhaltsverzeichnis:

I.	Entgelte für Lastprofilkunden	Seite 2
II.	Entgelte für Lastgangkunden.....	Seite 3
III.	Abgaben und Umlagen.....	Seite 5
IV.	Entgelte für Dienstleistungen.....	Seite 6
V.	Erläuterungen.....	Seite 7

I. Entgelte für Lastprofilkunden*

Netznutzung

Entgelte für Wirkarbeit	Netto	Brutto
	ct/kWh	ct/kWh
Arbeitspreis	5,36	6,38
Arbeitspreis für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	1,82	2,17

Seite/Umfang
2/9

Version
19.12.2014

Messstellenbetrieb

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt	Netto	Brutto
	€/a	€/a
Eintarifzähler	6,52	7,76
Zweitarifzähler	24,63	29,31
Maximumzähler	36,17	43,04

Messung

Entgelte für Messung je Zählpunkt	Netto	Brutto
	€/a	€/a
Eintarifzähler	2,26	2,69
Zweitarifzähler	2,26	2,69
Maximumzähler	6,81	8,10

Abrechnung

Entgelte für Abrechnung je Zählpunkt	Netto	Brutto
	€/a	€/a
Abrechnung	10,12	12,04
Abrechnung Pauschalanlagen	6,57	7,82

* Die Entgelte verstehen sich zzgl. der Abgaben und Umlagen gemäß Ziffer III. Die Nettoentgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte beinhalten die Umsatzsteuer und sind kaufmännisch gerundet.

II. Entgelte für Lastgangkunden*

Jahresleistungspreissystem

Benutzungsdauer < 2.500 h/a Netz-/Umspannebene	Jahresleistungspreis		Arbeitspreis	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/kW*a	€/kW*a	ct/kWh	ct/kWh
Hochspannung	2,02	2,40	2,11	2,51
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	2,54	3,02	2,23	2,65
Mittelspannung	3,34	3,97	2,82	3,36
Umspannung Mittel-/Niederspannung	3,87	4,61	3,65	4,34
Niederspannung	4,81	5,72	4,54	5,40

Seite/Umfang
3/9

Version
19.12.2014

Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a Netz-/Umspannebene	Jahresleistungspreis		Arbeitspreis	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/kW*a	€/kW*a	ct/kWh	ct/kWh
Hochspannung	36,34	43,24	0,74	0,88
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	30,86	36,72	1,10	1,31
Mittelspannung	36,73	43,71	1,49	1,77
Umspannung Mittel-/Niederspannung	55,82	66,43	1,57	1,87
Niederspannung	69,34	82,51	1,96	2,33

Monatsleistungspreissystem

Netz-/Umspannebene	Monatsleistungspreis		Arbeitspreis	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/kW*M	€/kW*M	ct/kWh	ct/kWh
Hochspannung	6,06	7,21	0,74	0,88
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	5,14	6,12	1,10	1,31
Mittelspannung	6,12	7,28	1,49	1,77
Umspannung Mittel-/Niederspannung	9,30	11,07	1,57	1,87
Niederspannung	11,56	13,75	1,96	2,33

Blindarbeit

Entgelt für Blindarbeit	Netto	Brutto
	ct/kvarh	ct/kvarh
Blindarbeitspreis	1,53	1,82

* Die Entgelte verstehen sich zzgl. der Abgaben und Umlagen gemäß Ziffer III. Die Nettoentgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte beinhalten die Umsatzsteuer und sind kaufmännisch gerundet.

Reservenetzkapazität

Netz-/Umspannebene	0 h - 200 h		200 h - 400 h	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/kW*a	€/kW*a	€/kW*a	€/kW*a
Hochspannung	25,24	30,04	30,28	36,03
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	31,81	37,85	38,17	45,42
Mittelspannung	41,78	49,72	50,14	59,67
Umspannung Mittel-/Niederspannung	48,43	57,63	58,11	69,15
Niederspannung	60,16	71,59	72,19	85,91

Seite/Umfang
4/9

Version
19.12.2014

Netz-/Umspannebene	400 h - 600 h	
	Netto	Brutto
	€/kW*a	€/kW*a
Hochspannung	35,33	42,04
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	44,54	53,00
Mittelspannung	58,50	69,62
Umspannung Mittel-/Niederspannung	67,80	80,68
Niederspannung	84,22	100,22

Messstellenbetrieb

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt	Netto	Brutto
	€/a	€/a
Lastgangzählung in der Hochspannung	2.004,93	2.385,87
Lastgangzählung in der Mittelspannung	408,28	485,85
Lastgangzählung in der Niederspannung	270,43	321,81
Abschlag für kundeneigenen Wandler, Mittelspannung	120,00	142,80
Abschlag für kundeneigenen Wandler, Niederspannung	5,00	5,95

Messung

Entgelt für Messung je Zählpunkt	Netto	Brutto
	€/a	€/a
Lastgangzählung bei werktäglicher Datenbereitstellung	172,28	205,01
Abschlag bei monatlicher Datenbereitstellung	96,00	114,24

Ausgleich der Transformatorenverluste	Erhöhung der Messwerte um
Hochspannungsanlagen, mittelspannungsseitig gemessen	1%
Mittelspannungsanlagen, niederspannungsseitig gemessen	3%

Abrechnung

Entgelt für Abrechnung je Zählpunkt	Netto	Brutto
	€/a	€/a
Abrechnung	192,51	229,09

* Die Entgelte verstehen sich zzgl. der Abgaben und Umlagen gemäß Ziffer III. Die Nettoentgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte beinhalten die Umsatzsteuer und sind kaufmännisch gerundet.

III. Abgaben und Umlagen*

Umlage nach § 9 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Umlage je Letztverbrauchergruppe					
LV Gruppe A		LV Gruppe B		LV Gruppe C	
Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh
0,254	0,302	0,051	0,061	0,025	0,030

Seite/Umfang
5/9

Version
19.12.2014

Umlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Umlage je Letztverbrauchergruppe					
LV Gruppe A'		LV Gruppe B'		LV Gruppe C'	
Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh
-0,051	-0,061	0,050	0,060	0,025	0,030

Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Umlage je Letztverbrauchergruppe					
LV Gruppe A		LV Gruppe A+		LV Gruppe A ++	
Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh
0,237	0,282	0,227	0,270	0,227	0,270

Umlage je Letztverbrauchergruppe			
LV Gruppe B'		LV Gruppe C'	
Netto	Brutto	Netto	Brutto
ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh
0,050	0,060	0,025	0,030

Umlage nach § 13 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

Umlage für abschaltbare Lasten	
Netto	Brutto
ct/kWh	ct/kWh
0,006	0,007

Konzessionsabgabe nach Konzessionsabgabenverordnung

Entgelt für Konzession nach Konzessionsabgabenverordnung	Netto	Brutto
	ct/kWh	ct/kWh
Tarifkunden ohne Schwachlast	2,39	2,84
Tarifkunden mit Schwachlast	0,61	0,73
Sondervertragskunden	0,11	0,13

Schwachlastzeiten			
Lastprofilkunden: Montag – Sonntag (einschließlich Feiertage)	HT	06:00 Uhr bis 22:00 Uhr	
	NT	22:00 Uhr bis 06:00 Uhr	
Lastgangkunden: Montag – Freitag (ausgenommen Wochenende, Feiertage)	HT	06:00 Uhr bis 20:00 Uhr	
	NT	20:00 Uhr bis 06:00 Uhr	

* Die Nettoentgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte beinhalten die Umsatzsteuer und sind kaufmännisch gerundet.

IV. Entgelte für Dienstleistungen*

Messstellenbetrieb und Messung

Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung	Netto	Brutto
	€	€
Bereitstellung eines GSM-Modems zur Fernauslesung je Jahr	67,00	79,73
Manuelle Auslesung eines Lastgangs vor Ort je Ablesung	55,00	65,45
Extraablesung für Lastprofilkunden je Ablesung	45,50	54,15
Bereitstellung eines historischen Lastgangs	55,00	65,45
Zählerprüfung vor Ort (keine eichrechtliche Prüfung)	42,50	50,58
Zählerzuordnungsprüfung vor Ort	144,00	171,36
Zählerwechsel bei Lastprofilkunden	38,50	45,82

Seite/Umfang
6/9

Version
19.12.2014

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Niederspannung	Netto	Brutto
	€	€
Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung für Lastprofilkunden (davon entfallen 50 % auf die Wiederherstellung)	119,00	141,61
Erfolgreiche Unterbrechung der Anschlussnutzung für Lastprofilkunden (soweit vom Netzbetreiber nicht zu vertreten)	59,50	70,81
Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung für Lastgangkunden (davon entfallen 50 % auf die Wiederherstellung)	590,00	702,10
Erfolgreiche Unterbrechung der Anschlussnutzung für Lastgangkunden (soweit vom Netzbetreiber nicht zu vertreten)	295,00	351,05
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung oder Wiederherstellung der Anschlussnutzung	7,90	9,40

Nach § 24 NAV unterbricht der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in Niederspannung und stellt diese nach Wegfall der Gründe hierfür wieder her. Erfolgt die Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, werden Zeit- und Mehraufwand berechnet.

In Mittel- und Hochspannung wird die Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung nach Aufwand berechnet.

* Die Nettoentgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte beinhalten die Umsatzsteuer und sind kaufmännisch gerundet.

V. Erläuterungen

Zu I. Entgelte für Lastprofilkunden

Die Preise gelten nur für die Niederspannungsebene.

Netznutzung

Die Preise gelten für die Netznutzung und bestehen aus einem Arbeitspreis. Der Arbeitspreis ist für die gesamte im Abrechnungszeitraum bezogene Wirkarbeit zu bezahlen. In den Fällen der kaufmännisch bilanziellen Weitergabe von elektrischer Energie erfasst die Netznutzung auch die Entnahme ohne physikalischen Bezug der Wirkarbeit.

Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gelten z.B. unterbrechbare Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen sowie Elektromobile nach Maßgabe des § 14a EnWG.

Messstellenbetrieb

Die Entgelte gelten für den Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber.

Messung

Die Entgelte gelten für die Messung durch den Netzbetreiber mit jährlicher Ablesung.

Abrechnung

Die Entgelte gelten für die jährliche Abrechnung der Netznutzung durch den Netzbetreiber.

Seite/Umfang
7/9
Version
19.12.2014

Zu II. Entgelte für Lastgankunden

Netznutzung

Es gibt zwei Preissysteme, jeweils bestehend aus Arbeits- und Leistungspreisen. In den Fällen der kaufmännisch bilanziellen Weitergabe von elektrischer Energie erfasst die Netznutzung auch die Entnahme ohne physikalischen Bezug der Wirkarbeit und -leistung.

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach dem Jahresleistungspreissystem. Auf Anfrage ist auch eine Abrechnung auf Grundlage des Monatsleistungspreissystems möglich. Ein Wechsel zwischen den Preissystemen ist mit einer Frist von einem Monat zum Beginn eines Kalendermonats möglich und gilt mindestens für die Dauer von 12 Monaten.

a) Jahresleistungspreissystem

Die Entgelte richten sich nach der Netz- bzw. Umspannungsebene, an die die jeweilige Entnahmestelle angeschlossen ist sowie nach der Jahresbenutzungsdauer. Der Arbeitspreis ist für die gesamte im Abrechnungszeitraum bezogene Wirkarbeit zu bezahlen. Der Jahresleistungspreis für die Abrechnungsleistung ist stets für den vollen Abrechnungszeitraum zu bezahlen. Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr. Unterjährige Abrechnungszeiträume werden zeitannteilig berücksichtigt. Die Abrechnungsleistung ist der höchste auf die Dauer einer Viertelstunde beanspruchte Mittelwert der Wirkleistung im Abrechnungsjahr.

b) Monatsleistungspreissystem

Die Entgelte richten sich nach der Netz- bzw. Umspannungsebene, an die die jeweilige Entnahmestelle angeschlossen ist. Der Arbeitspreis ist für die gesamte im Abrechnungsmonat bezogene Wirkarbeit zu bezahlen. Der Leistungspreis ist für den höchsten auf die Dauer einer Viertelstunde beanspruchten Mittelwert der Wirkleistung im Abrechnungsmonat zu bezahlen.

Blindarbeit

Für einen Energiebezug an einer Entnahmestelle in der Hoch- oder Mittelspannungsebene mit einem mittleren Leistungsfaktor $\geq 0,9$ induktiv wird keine Blindarbeit berechnet. Übersteigt die Anzahl der in einem Abrechnungszeitraum insgesamt bezogenen induktiven Blindkilowattstunden (kvarh) von Montag bis Freitag während der Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr 50 % der im gleichen Zeitabschnitt bezogenen Wirkkilowattstunden (Leistungsfaktor $< 0,9$ induktiv), so wird jede übersteigende induktive Blindkilowattstunde mit dem ausgewiesenen Preis berechnet.

Reservenetzkapazität

Netzkunden, die eine Eigenerzeugungsanlage betreiben, können Reservenetzkapazität bestellen, soweit sie bei einem Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlage Reservestrom über das Verteilernetz des Netzbetreibers beziehen möchten. Für die Reservenetzkapazität gilt ein jährliches Leistungsentgelt in Abhängigkeit von der Dauer der jährlichen Reserveinanspruchnahme und der Entnahmespannungsebene.

Messstellenbetrieb

Die Entgelte gelten für den Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber und richten sich nach der Netz- oder Umspannungsebene, in der die Messung erfolgt.

Messung

Das Entgelt gilt für die Messung durch den Netzbetreiber und beinhaltet die werktägliche Datenbereitstellung, die auf Verlangen geleistet wird. Hierfür ist eine funktionstüchtige Datenfernübertragung erforderlich. Sofern keine werktägliche Datenbereitstellung verlangt wird, erfolgt die Datenbereitstellung monatlich gegen Gewährung eines entsprechenden Abschlags. Bei Hochspannungsanlagen, die mittelspannungsseitig gemessen werden, werden die Arbeits- und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 1 % erhöht. Bei Mittelspannungsanlagen, die niederspannungsseitig gemessen werden, werden die Arbeits- und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 3 % erhöht.

Abrechnung

Die Entgelte gelten für die monatliche Abrechnung der Netznutzung durch den Netzbetreiber.

Zu III. Abgaben und Umlagen

Umlage nach § 9 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Das Netzentgelt erhöht sich nach Maßgabe des KWKG wie folgt:

Letztverbrauchergruppe A:

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe B.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge bei Vorlage eines Testats den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe C.

Umlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Das Netzentgelt erhöht sich nach Maßgabe des § 17f EnWG wie folgt:

Letztverbrauchergruppe A':

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A'.

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe B'.

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstieg, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge bei Vorlage eines Testats den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe C'.

Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Das Netzentgelt erhöht sich nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 StromNEV wie folgt:

Seite/Umfang
9/9
Version
19.12.2014

Letztverbrauchergruppe A:

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A.

Letztverbrauchergruppe A+:

Letztverbraucher, deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A+.

Letztverbrauchergruppe A++:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben und deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh bei Vorlage eines Testats den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A++.

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe B'.

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge bei Vorlage eines Testats den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe C'.

Weitere Informationen zur Rückabwicklung der § 19 StromNEV-Umlage für die Jahre 2012 und 2013 und die Neuordnung zu den aufgeführten Letztverbrauchergruppen sind erhältlich unter: <http://www.netztransparenz.de>

Umlage nach § 13 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

i.V.m. § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

Das Netzentgelt erhöht sich nach Maßgabe des § 13 Abs. 4a Satz 5 bis 8 und Absatz 4b i.V.m. § 18 AbLaV.

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt dabei entsprechend § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen für bestimmte Letztverbrauchergruppen (Kategorie B und C) keine Anwendung finden. Die Umlage findet daher auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.

Konzessionsabgabe

Die Stromnetz Berlin GmbH ist zur Zahlung von Konzessionsabgaben an das Land Berlin verpflichtet. Die Höhe der Konzessionsabgaben richtet sich nach dem Konzessionsvertrag i.V.m. der Konzessionsabgabenverordnung.

Es gelten bundeseinheitliche Feiertage und als Werktage Montag bis Freitag.

Hinweis

In den Fällen der kaufmännisch bilanziellen Weitergabe von elektrischer Energie erfasst die Netznutzung auch die Entnahme ohne physikalischen Bezug der Wirkarbeit und (bei Lastgangkunden) -leistung, wobei für die Erhebung der verbrauchsabhängigen Abgaben und Umlagen der Umfang der abzurechnenden Netznutzung maßgeblich ist.